

# RS OGH 1996/5/29 4Ob2009/96m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.05.1996

## Norm

ABGB §1400 B

BGB §783

## Rechtssatz

Das Akkreditiv ist in Deutschland - wie in den meisten Staaten - nicht gesetzlich geregelt. Die rechtliche Ordnung des Dokumentenakkreditivs stützt sich demnach im wesentlichen auf die von der Praxis entwickelten Begriffe und Regeln. Die von der Internationalen Handelskammer erarbeiteten Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive (ERA; seit 1.1.1994 ist die Revision 1994 in Kraft; sie ersetzte die Revision 1983) sind selbst in Ländern eingeführt worden, in denen eine besondere gesetzliche Regelung besteht.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 2009/96m  
Entscheidungstext OGH 29.05.1996 4 Ob 2009/96m  
Veröff: SZ 69/128

## Schlagworte

\*D\*

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0104492

## Dokumentnummer

JJR\_19960529\_OGH0002\_0040OB02009\_96M0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)